

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 17 (1910)

Heft: 11

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

webe pro 1909 doch 23,5 Millionen beträgt gegenüber 15 Millionen im Vorjahre. Die interessante Statistik gibt noch manche Winke, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann, die aber zum Studium sehr zu empfehlen sind. H. F.



Schweizerische Ein- u. Ausfuhr von Baumwollwaren im Jahre 1909.

Das Jahr 1909 weist seinem Vorgänger gegenüber eine erhöhte Einfuhr von Rohbaumwolle, Garnen und Geweben auf, während die schweizerische Ausfuhr von Garnen und Geweben in ihrer Gesamtheit etwas zurückgegangen ist. Da, aus der Rohstoffeinfuhr zu schliessen, nicht weniger produziert worden ist, so dürften die schweizerische Spinnerei und Weberei im Jahre 1909 wohl ihren Absatz im Inland vergrössert haben.

Im Jahre 1909 wurden 23,8 Millionen kg Rohbaumwolle im Wert von 48 Millionen Franken eingeführt, gegen 23,3 Mill. kg im Wert von 37,2 Mill. Fr. im Jahr zuvor. Aus den Vereinigten Staaten wurden 14 Millionen kg, aus Aegypten 9 Millionen kg und aus Britisch Indien 0,6 Millionen kg Baumwolle bezogen; kleinere Posten kamen aus der asiatischen Türkei, aus Südafrika und aus Brasilien. Die Einfuhr von Baumwollabfällen belief sich auf 3 Millionen kg (2,6 Millionen kg im Vorjahre) im Wert von 2,3 Millionen Franken; dagegen wurden 4 Millionen kg im Wert von 3,1 Mill. Fr. aus der Schweiz ausgeführt, insbesondere nach Deutschland.

Die Einfuhr der rohen, einfachen Garne bis Nr. 19 spielt mit 88,600 kg im Wert von 171,600 Fr. keine grosse Rolle und auch die Ausfuhr ist mit 218,400 kg (141,000 kg im Vorjahr) im Wert von 719,300 Fr. nicht sehr bedeutend; sie richtet sich in der Hauptsache nach den Vereinigten Staaten, Deutschland und Argentinien. Um grosse Beträge handelt es sich dagegen bei der Einfuhr der rohen einfachen Garne der Nummern 20 bis 119, die in einer Menge von 1,6 Millionen kg (1,1 Mill. kg) im Wert von 8,9 Millionen Fr. (6,0 Millionen Fr.) eingeführt wurden und zwar fast ausschliesslich aus England, zu kleinem Teile aus Oesterreich und Italien. Die schweizerische Ausfuhr wird mit 1,36 Millionen kg (1,35 Millionen kg) im Wert von 5,6 (6,8) Millionen Fr. ausgewiesen; der weitaus grösste Teil wurde in Deutschland abgesetzt.

Die rohen, einmal gewirnten, zwei- oder mehrfachen Garne von Nr. 20 bis 119 sind mit 347,300 kg (305,000 kg) im Wert von 1,4 (1,2) Millionen Fr. zur Hälfte aus England bezogen worden; die schweizerische Ausfuhr belief sich auf 195,300 kg (162,300 kg) im Wert von 1,2 Millionen Fr. (1,1 Millionen Fr.) und sie stellt sich als eine hochwertigere Ware dar, als das eingeführte Erzeugnis; Absatzgebiete waren in erster Linie Oesterreich-Ungarn, Russland, die Vereinigten Staaten.

England ist ausschliesslicher Lieferant der rohen einfachen Garne von Nr. 120 und darüber im Betrage von 447,900 kg (233,000 kg) und im Wert von 3,6 (2,0) Millionen Franken. Die Ausfuhr ist mit 2000 kg belanglos. England versorgt die Schweiz ebenso mit rohen, zweifachen gesengten Garnen von Nr. 60. und darüber, die im Gewichte von 296,600 kg und im Wert von 1,9 Millionen Franken in die Schweiz gelangt sind. Die Ausfuhr spielt mit 8100 kg ebenfalls keine Rolle.

Günstigere Verhältnisse in bezug auf die schweizerische Ausfuhr trifft man bei den gebleichten, glacierten und mierzersierten Garnen und bei den gefärbten Garnen. Erstere sind, hauptsächlich aus Deutschland, im Betrag von 30,400 kg und Wert von 129,300 Fr. in die Schweiz gelangt, während die Ausfuhr, die grösstenteils nach Oesterreich und den Vereinigten Staaten gerichtet ist, sich auf 237,900 kg (240,100 kg) im Wert von 1,237,600 Fr. belief. Gefärbte Garne sind wiederum vornehmlich aus Deutschland in die Schweiz gelangt und zwar 97,000 kg (85,100 kg) im Wert von

434,300 Fr. Die Schweizerische Ausfuhr ging in kleineren Beträgen nach den meisten europäischen Staaten, den Hauptposten nahm aber wiederum Ostasien, insbesondere Britisch Indien auf. Die Gesamtausfuhr stellte sich auf 629,600 kg (517,600 kg) im Wert von 1,997,000 (1,809,100) Fr.

Die für den Kleinverkauf hergerichteten Garne, die im Betrage von 387,900 kg (330,600 kg) und 2,591,900 Fr. in die Schweiz gelangten, wurden zu gleichen Teilen aus England, Deutschland und Belgien bezogen. Die Ausfuhr übersteigt mit 197,900 kg im Wert von 1,108,200 Fr. diejenige des Vorjahres um 35,000 kg; der grösste Abnehmer war Italien, dann folgen Dänemark, Russland und die Türkei.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Webwaren wird in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ berichtet.



Sozialpolitisches.



Zur Kranken- und Unfallversicherung. Es ist in den „Mitteilungen“ schon von den Beschlüssen der Kommission des Ständerates in Bezug auf den Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht die Rede gewesen und insbesondere auch von Art. 1381. Dieser Artikel bestimmt im wesentlichen, dass bei allen Dienstverträgen, die über ein Jahr gedauert haben, der Lohn für eine verhältnismässig kurze Zeit ausbezahlt werden muss, wenn der Dienstpflichtige an der Leistung der Dienste durch unverschuldete Krankheit oder schweizerischen obligatorischen Militärdienst verhindert ist; dabei ist allerdings vorgesehen, dass bei der Festsetzung dieses Anspruches anderweitige Einnahmen, wie Sold und Krankengeld, in gewissem Umfange vom Lohn abgezogen werden dürfen. Die letzte Bestimmung greift in das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung hinüber und es hat der Ständerat, der den Entwurf dieses Gesetzes in der Frühjahrssession zu Ende beraten hat, mit Recht die Regelung des Lohnanspruches in Krankheitsfällen in das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz verlegt; ein neuer Artikel 97 bestimmt darüber folgendes: „Der Lohnanspruch eines Dienstpflichtigen für verhältnismässig kurze Zeit entfällt bei Krankheit durch Unfall, wenn diese obligatorisch versichert ist; über den Wegfall dieses Lohnanspruches bei freiwillig versicherter Krankheit aus Unfall, bestimmt die Bundesversammlung das Entsprechende. Der Lohnanspruch für verhältnismässig kurze Zeit eines nach Absatz 1 versicherten Dienstpflichtigen vermindert sich bei einer Krankheit aus anderer Ursache um das von der Kasse entrichtete Krankengeld, wenn der Dienstherr an den Beitrag des Dienstpflichtigen an eine anerkannte Krankenkasse wenigstens die Hälfte beiträgt.“ Der oben aufgeführte Artikel 1381 des neuen Obligationenrechts erfährt demnach durch den neuen Artikel 97 der Kranken- und Unfallversicherung eine Präzisierung in dem Sinne, dass — sofern die Kranken- und Unfallversicherung eingeführt wird — der Lohnanspruch des Dienstpflichtigen bei Unfällen überhaupt wegfällt, bei Krankheit dagegen bestehen bleibt und es soll nur dann der in Art. 1381 O.-R. vorgesehene Abzug des Krankengeldes vom Lohn statthaft sein, wenn der Arbeitgeber die Hälfte der Prämie trägt. Auf diese Weise wird ein indirekter Zwang auf den Arbeitgeber ausgeübt, damit er einen Teil der Krankenversicherungsprämie übernehme, während der Nationalrat ausdrücklich von einer solchen Verpflichtung Umgang genommen hat.

Der gleiche Grundsatz hat den Ständerat geleitet, als er in Artikel 2 der Krankenversicherung — im Gegensatz zum Nationalrat — die Kantone ermächtigte, bei der obligatorischen Einführung der Krankenversicherung, die Arbeitgeber zu einem Beitrag zu verpflichten, der bis ein Viertel der von den Mitgliedern zu leistenden Prämie betragen darf. Es ist ausgerechnet worden, dass für 1 Fr. Krankengeld pro Tag, nach Abzug des Bundesbeitrages, vom Krankenkassenmitglied eine Jahresprämie von 4 Fr. zu leisten ist; der Anteil des Arbeitgebers würde sich demnach pro Arbeiter und pro Jahr auf ein Viertel oder etwa 1 Fr. belaufen; um den Verpflichtungen des Art. 1381

O.-R. im Sinne des Art. 97 der Kranken- und Unfallversicherung gerecht zu werden, müsste der Arbeitgeber somit einen Beitrag von zirka 2 Fr. pro Arbeiter zahlen. Ist ein Krankengeld von z. B. 2 Fr. vereinbart, so tritt jedoch mehr als eine Verdoppelung der Prämie (und des Anteils des Arbeitgebers) ein, da der Bundesbeitrag nicht dementsprechend steigt.



Industrielle Nachrichten



Die Verwendung der Milchsäure in der Textilindustrie.

Vor 17 Jahren wurde in dem Buche „Manual of Dyeing“ die Prophezeiung gemacht, dass Milchsäure sehr wahrscheinlich ein wertvoller Ersatz für andere organische Säuren im Färben und Bedrucken von Textilstoffen werden wird, wenn es gelingt, sie billig herzustellen. Das letztere hat sich erfüllt und diese Prophezeiung ist zur Wahrheit geworden, wie einem Artikel der „Baumwollindustrie“ in Wien zu entnehmen ist.

Die besonders wertvollen Eigenschaften der Milchsäure gegenüber den meisten andern organischen Säuren sind längst anerkannt worden, aber erst in der neuesten Zeit ist sie in der Textilindustrie von praktischem Vorteil gewesen und dies geschah durch ihre Verbilligung. Milchsäure leistet grosse Dienste im Färben gewisser wollener Stoffe, und während man sich noch vor wenigen Jahren nur darauf beschränkte, sie meistens dafür in Anwendung zu bringen, braucht man sie in der neuesten Zeit auch für andere Zwecke. Man kann aber nicht sagen, dass Milchsäure allen andern organischen Säuren in allen Färbe- und Druckprozessen überlegen sei, indessen ist es Fachmännern eine sehr gut bekannte Tatsache, dass man in einigen Fällen Wirkungen und Ergebnisse erzielt, welche keine andere organische Säure hervorgebracht hätte. Dies ist ganz besonders der Fall, wenn gewisse Chromfarben auf Wolle Anwendung finden.

Beim Bedrucken von Baumwollstoffen zieht man Milchsäure vor, wenn solche Farben wie Methylblau und Rodaminfarben verwandt werden. Beim Färben zieht man sehr oft Milchsäure vor Essigsäure vor, ganz davon abgesehen, dass die Farbe ein tieferes Kolorit erhält, weil durch Verflüchtigung während des längeren Erhitzens oder Kochens des Färbebades keine Säure verloren geht. Wenn man einige der basischen Farben bei merzerisiertem Garn und Stücken gebraucht, ist es oft von nicht unbedeutendem Vorteil, Milchsäure in Anwendung zu bringen, weil die Farbe sich sehr gleichmässig verteilt und sich sehr regelmässig einzieht.

Wenn man sehr feines und wertvolles Spitzengarn mit Anilinschwarz färben will, nimmt Milchsäure die Stelle von Mineralsäure ein, welche letztere wohl ohne Schaden bei gewöhnlichem Spitzengarn Anwendung finden kann, aber nicht bei solcher zarter Beschaffenheit.

Tatsächlich vermindert Milchsäure das Risiko dabei auf ein Mindestmass. Die Milchsäure besitzt aber auch noch eine charakteristische Eigenschaft, welche man nicht übersehen darf, nämlich dass sie lygroskopisch ist. Diese Eigenschaft allein empfiehlt dem Färber und Drucker den genannten Stoff in ziemlich vielen Fällen vor anderen organischen Säuren.

Unzweifelhaft würde die Milchsäure noch viel mehr in der Textilindustrie Anwendung finden als es schon jetzt der Fall ist, wenn man sie noch mehr verbilligen könnte.

Seidenerzeugung in Japan. Es ist bekannt, dass insbesondere bei vorteilhaften Rohseidenpreisen, der Jahr für Jahr steigende Mehrertrag der japanischen Seidenerzeugung ins Ausland abgestossen wird, während der Bedarf der einheimischen Weberei in den letzten Jahren keine Zunahme erfahren hat. Die für ihre Zuverlässigkeit bekannte japanische Statistik liefert hierfür einen neuen Beweis, indem sie über die Seidenbewegung der Jahre 1908 und 1909 folgende Angaben macht:

	1909	1908
Gesamterzeugung ² kg.	11,600,000	11,280,000
Ausfuhr „	7,530,000	6,650,000
Verbrauch im Inland „	4,070,000	4,630,000

Internationaler Kongress der Baumwollindustriellen. Der Präsident des 7. Internationalen Kongresses der Baumwollindustriellen, der vom 6. bis 8. Juni in Brüssel stattfindet, Jean de Hemptinne, Vorsitzender des belgischen Spinnerverbandes, veröffentlicht das Kongressprogramm. Verpackung, Transport und Markierung der Rohbaumwolle, die Errichtung internationaler Schiedsgerichtshöfe zur Schlichtung von Zwistigkeiten bei Garn- und Tuchkontrakten, die Fortschritte der Organisation in den einzelnen Ländern und der Ausfall bei der Baumwollernte werden den Gegenstand von Referaten bilden. Ausserdem wird Macara ein Referat über die Position der Baumwollindustrie vom internationalen Gesichtspunkte aus erstatten.

Die Leinenindustrie in Irland 1909. Die Lage der Leinenindustrie in Irland hat sich unter Bestätigung der Hoffnungen, die man Ende 1908 hegte, im Laufe des Jahres 1909 sehr günstig gestaltet.

Hauptsächlich infolge unbefriedigender Ernteergebnisse in Belgien und den Niederlanden und wegen des um etwa 18 Prozent verringerten Anbaues in Irland unterlag Flachs trotz günstiger Ernte in Russland einer zunehmenden Nachfrage bei lebhaft steigenden Preisen.

Diese Verteuerung des Rohmaterials beschnitt den Verdienst der Spinner, da diese der Erhöhung der Garnpreise nicht ebenso rasch folgen konnten. Gleichwohl können die Spinner auf ein Jahr von normalem Gewinne zurückblicken. Die Verkürzung der Arbeitszeit, die im Vorjahre in den Spinnereien eingeführt worden war, wurde Mitte Juli aufgegeben, und es hob sich von da ab der Absatz immer mehr und mehr. Vom neuen Jahre wird eine Fortsetzung des flotten Geschäftsganges erhofft.

Die Webereien hatten wie die Spinnereien im vergangenen Jahre die Arbeitszeit verkürzt und ihre Erzeugung sehr eingeschränkt. Hierdurch waren die Vorräte sehr verringert worden. Als nun im Jahre 1909 die Nachfrage sich wieder hob, ergab sich schliesslich ein solcher Mangel an Ware, dass die Webereien bald nicht mehr genug leisten konnten und von ihren Abnehmern um Lieferung bestirmt wurden. Natürlich nutzten sie die günstige Lage in ihren Preisstellungen aus. Auch die Bleichereien benutzten den guten Geschäftsgang, um durch eine Preisabrede den Bleichlohn zu erhöhen, der für sie bisher nur wenig gewinnbringend gewesen war.

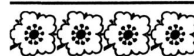
Am Schlusse des Jahres hegte man die besten Erwartungen für die nächste Zukunft und hoffte insbesondere auf weitere gute Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Allerdings wurde von manchen Seiten auch befürchtet, dass der hohe Preisstand, auf den die Ware wegen der Steigerung der Garnpreise und des grösseren Nutzens der Fabrikanten gelangt war, schädlich auf den Absatz einwirken könnte.

Ins Ausland gingen:

Leinengarn — in 1000 Pfund (Wert: 1000 Lstrl.) —: 1909 15,533 (953), 1908 13,706 (903), 1907 16,442 (1243), 1906 14,978 (1008).

Leinene Gewebe — in 1000 Yard (Wert: 1000 Lstrl.) —: 1909 223,958 (5729), 1908 151,894 (4265), 1907 184,999 (5527), 1906 190,958 (5327).

Der Aufschwung der Industrie tritt in diesen Ziffern deutlich zutage. Bei Geweben war die Ausfuhr sogar grösser als in den Jahren 1906 und 1907.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. — Wettingen. Unter der Firma Zweifel-Stehli & Cie. haben Harry John Zweifel-Stehli in Neuenhof und Henry Zweifel-Wild in Zürich eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wettingen eingegangen. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Harry John Zweifel-Stehli; Kommanditär ist